

Vogtländischer Anzeiger.

20. Stück.

Plauen, Sonnabends den 18. May 1811.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. rc. Mandat, die mit des Königs von Baiern Majestät, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder sonst dazu verpflichteten Unterthanen, geschlossene Convention betreffend. De Dato Dresden, am 25. April 1811.

(Beschluß.)

Art. 9. Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Artikel 6. wieder erlangt worden, zu übergeben sind, soll, daferne sie nicht sofort geschehen kann, zu der nach Artikel 5. verabredeten Zeit ohnfehlbar erfolgen, und von Seiten der ausliefernden Macht soll der Deserteur nach dem nächsten, oder in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Gränzorte gebracht werden, allwo von Seiten des andren Theils die Uebnahme erfolgt, und wobei die nach Artikel 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Artikel 7. etwa zu bezahlen gewesene Gratification, sofort wieder zu erstatten sind; jedoch ist die Auslieferung der Deserteurs, der etwa nicht sofort auszumittelnden Restitution der Unkosten halber,

daferne nur sonst der Auslieferung selbst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effekten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung, und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. 10. Außer nurgedachten Kosten soll ein Mehreres, unter keinerlei Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung; oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Art. 11. Niemand soll einen Deserteur in des andren Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern, verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülffreiche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll, bei Erreichung der Gränzen